

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. September 2020

„Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung“

A. Problem

Die Kostenverordnung für die Wissenschaftsverwaltung, die zum 1. Februar 2017 von der bis dahin bestehenden Kostenverordnung für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich herausgelöst wurde, umfasst neben dem Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung (Anlage 1) das Kostenverzeichnis der Material- und Bauteilprüfung sowie Güteüberwachung (Anlage 2). Nach diesem Kostenverzeichnis werden die Leistungen der Amtlichen Materialprüfungsanstalt (MPA) der Freien Hansestadt Bremen, die per Erlass zum 1. Januar 1987 bei der Stiftung für Werkstofftechnik (heute: Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien) errichtet wurde, abgerechnet. Die MPA überprüft regelmäßig die Stundensätze für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für technische Angestellte nach den tatsächlichen Gehaltskosten. Die letzte Anpassung erfolgte zum 1. Februar 2017.

In der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung, die im Zuständigkeitsbereich des Finanzressorts liegt, werden die Stundensätze für den Einsatz von Personal geregelt. Diese Stundensätze sind u.a. auch Grundlage für die Kalkulationen der anderen Ressorts für deren Verwaltungsgebühren. Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte in der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Januar 2020 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze und der Kostenentwicklung sind die Kostentatbestände zu überprüfen und anzupassen.

B. Lösung

Die Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) wird durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung“ am Tag nach der Verkündung im Bremischen Gesetzblatt an die Kostenentwicklung angepasst. Der Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Die beigefügte Anlage 2 zeigt die Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung des Kostenverzeichnisses der Wissenschaftsverwaltung auf. Es wurden die geänderten Stundensätze bei den Einzelgebühren und bei den Mindest- und Höchstbeträgen der Rahmengebühren berücksichtigt und die Bemessungsfaktoren überprüft. Die gebührenrechtliche Vorgabe, dass die Spannweite zwischen Mindest- und Höchstgebühr das 20-fache der ermittelten Mindestgebühr nicht überschreiten darf, wurde berücksichtigt. Als zusätzlicher Gebührentatbestand wird aufgenommen:

102.02	Widerruf einer Entscheidung nach Nummer 102.00 oder 102.01 (§ 112 Absatz 1 und Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes)	1.218 Euro bis 12.180 Euro
--------	---	----------------------------

Da auch der Widerruf einer staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule bzw. der Widerruf einer Genehmigung einer Niederlassung einer ausländischen Hochschule möglich sein kann, ist auch dieser Tatbestand im Kostenverzeichnis aufzunehmen. Der Umfang der Prüfung eines Widerrufs entspricht dem Umfang der Prüfung und Bescheidung eines Antrages und wird daher mit dem gleichen Kostenrahmen ausgewiesen.

Die Preiskalkulation für die in dem Kostenverzeichnis der Amtlichen Materialprüfungsanstalt aufgeführten Preise erfolgt unabhängig von den vorgegebenen Stundensätzen des Senators für Finanzen und wird von der Amtlichen Materialprüfungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen (MPA) durchgeführt. Die im Kostenverzeichnis festgelegten Stundensätze werden von der MPA nach den tatsächlichen Durchschnittswerten für wissenschaftliche Beschäftigte bzw. für technische Beschäftigte ermittelt. Weiterhin werden Raumkosten und anteilige Gemeinkosten einbezogen. Auf dieser Grundlage ergeben sich die Stundenwerte von 144 bzw. 85 Euro. Verglichen mit den aktuell zugrundeliegenden Stundensätzen bedeutet die Änderung eine Erhöhung von 4,08%. Diese Steigerung ist durch Tarifierhöhungen begründet. Einzelpositionen der Preisliste setzen sich zum überwiegenden Teil aus analytischen Untersuchungen zusammen. Als Kalkulationsgrundlage wird dabei ein Stundensatz eines Laborbereiches zugrunde gelegt. Weiterhin wird gegebenenfalls erforderliches Verbrauchsmaterial für die Analyse und das wissenschaftliche und technische Personal für die Durchführung berücksichtigt. Beides wird in Form von Arbeitswerten für die Einzelposition der Preisliste ausgewiesen. Die Arbeitswerte sind Erfahrungswerte aus den letzten Jahren, wobei diese bei Änderungen der analytischen Anforderungen (z.B. durch Änderung einer Prüfnorm) entsprechend angepasst werden. Neben der Überarbeitung der Kostentatbestände hat die MPA neue Leistungen in die Preisliste aufgenommen. Sie sind entsprechend gekennzeichnet. Sofern sich Preise nicht verändert haben, handelt es sich um Fremdleistungen und um Preise, die einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Einzelheiten zu den Änderungen ergeben sich aus Anlage 3 „Begründung der Änderungen im Kostenverzeichnis_MPA“.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Mehreinnahmen des Wissenschaftsressorts aufgrund der Gebührenanpassungen sind gering; bei der MPA werden Mehreinnahmen von jährlich rund 60 T€ erwartet.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise von den Kostenerhöhungen betroffen wären und damit eine Gleichstellungsrelevanz gegeben sein könnte.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung ist durchgeführt

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung zur Veröffentlichung, auch über das zentrale Informationsregister, geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung und deren Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen die Vorlage dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Zustimmung zu geben.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen über den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlagen:

Anlage 1: Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung

Anlage 2: Begründung der Änderungen im Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung

Anlage 3: Begründung der Änderungen im Kostenverzeichnis der MPA